

Versorgungswirtschaft in Gefahr!

Anläßlich der Jubiläumsfeier eines großen Kraftwerkes hat ein prominenter Vertreter des Bundesverbandes der Deutschen Industrie erklärt, daß man den Entwicklungsstand einer modernen Wirtschaft daran messen könne, wieviel elektrische Energie dem einzelnen Erwerbstätigen zur Verfügung steht. Das gilt offenbar nicht nur für die Industrie. Man kann diesen Maßstab auch für die Beurteilung des Fortschritts in der übrigen Wirtschaft anwenden, wobei der private Haushalt besonders hervorgehoben werden muß.

Technischer Fortschritt und Vorteile der veredelten Energie sind voneinander abhängig. Jedes Versagen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung muß erhebliche Störungen des ökonomischen und gesellschaftlichen Lebens zur Folge haben. Und nicht nur das: Die Besonderheiten der Versorgungswirtschaft machen es notwendig, vorausschauend zu planen. Das soll heißen: Versorgungsanlagen (Produktion und Verteilung) so zu gestalten, daß jeder gegenwärtige und zukünftige Bedarf (auch der Spitzenbedarf) gedeckt werden kann. Man kann aber Strom überhaupt nicht, Gas und Reinwasser nur sehr begrenzt lagern. Alle Versorgungsbetriebe unterliegen in ihrem jeweiligen Versorgungsbereich der Anschluß- und Versorgungspflicht. Die Kapazität ihrer Erzeugungs- und Verteilungsanlagen muß immer ausreichen, daß auch der Spitzenbedarf, der oft doppelt so groß ist wie die durchschnittliche Abnahme, gedeckt werden kann. Im Gegensatz zur übrigen Wirtschaft, die bei Uberrachfrage auf Lagervorräte zurückgreifen kann, sind die Versorgungsbetriebe besonders kapitalintensiv.

Kennzeichnend für die Leistungen und für die Bedeutung der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung ist wohl die Tatsache, daß die meisten Nutznießer der Versorgung diese als Selbstverständlichkeit, über die man nicht nachdenken muß, hinnehmen. Es gibt Schwierigkeiten der Kapitalbeschaffung, der Rohenergieversorgung, der Anpassung namentlich der Verbrennungsanlagen an die veränderten Brennstoffdarbietungen, der Grunderwerbsplanung, der Wasserversorgung und andere Schwierigkeiten. Besondere Belastungen und gemeinwirtschaftliche Bindungen haben weder verhindert, daß die Leistungen aller drei Zweige der Versorgungswirtschaft trotzdem schnell stiegen, noch sind die erschwerenden Faktoren gegen eine umfassende Modernisierung der Erzeugungs- und Verteilungsanlagen ernstlich wirksam geworden. Eher könnte man sagen, daß der ständige Leistungszwang, der auf der Versorgungswirtschaft lastete, Rationalisierung, Leistung und Initiative der Fachkräfte förderte.

Die Stromerzeugung nahm seit 1950 um 230 vH zu. Die Gaserzeugung wuchs von 1950 bis 1961 um 106 vH (ohne Erdgas). Die Wasserversorgung stieg von 1950 bis 1961 um 75 vH.

Der Gesetzgeber hat bei Erlaß des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ausdrücklich anerkannt, daß Wettbewerb nicht Selbstzweck, sondern Mittel zur Leistungssteigerung und Fortschrittsförderung ist. Denn er war sich darüber im klaren, daß es Marktbereiche gibt, in denen ein unbeschränkter Wettbewerb schwere wirtschaftliche Schäden hervorrufen würde. Das gilt in erster Linie für die Energie- und Wasserversorgung mit ihren technischen Besonderheiten, ihren Verpflichtungen im öffentlichen Interesse und für die Notwendigkeit abgegrenzter Versorgungsbereiche. Die gegebenen Daten beweisen, daß auch ein beschränkter Wettbewerb Leistungssteigerung und Fortschritt zuläßt.

Die hohe Kapitalintensität der Versorgungswirtschaft ist deshalb tragbar, weil die Struktur der Abnehmer und die Bedarfsentwicklung nur in einem abgegrenzten Raum

überschaubar sind. Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) hat deshalb Demarkationsverträge ausdrücklich vom Kartellverbot ausgenommen. Die Versorgungswirtschaft hat trotz steigender Anforderungen immer ihrer Versorgungspflicht genügt. Die Probleme, die sie in der Zukunft erwarten muß, lassen Schwierigkeiten nicht nur in der Wasserversorgung voraussehen, die größer sind als die der Vergangenheit. Wenn bei einer durchschnittlichen Zunahme des Stromnettoverbrauchs von 7,2 vH im Jahr 1962 der Verbrauch der privaten Haushaltungen um 15,7 vH größer wurde, so wird darin der Grad des technischen Fortschritts sowohl als auch die steigende Belastung des Leitungsnetzes sichtbar. Die Anlageinvestitionen des Leitungsnetzes umfassen rund zwei Drittel des gesamten Investitionsaufwandes.

In der Gaswirtschaft erleben wir eine tiefgreifende Umwälzung. Zechengas und Gaswerkgas werden in weiten Gebieten verdrängt durch Generator- und Spaltgas sowie zunehmend durch Erdgas. Bisher für die Gasversorgung unerschlossene Gebiete werden in naher Zukunft versorgt werden. Deshalb ist auch in der Gasversorgung mit einem schnell zunehmenden Investitionsbedarf zu rechnen.

Mit den größten Schwierigkeiten wird die öffentliche Wasserversorgung zu rechnen haben. Die Verseuchung und Verschmutzung (Detergentien) des Oberflächenwassers nimmt zu. Das Grundwasser gerät in immer größere Gefahr, durch eingesickertes Mineralöl unbrauchbar zu werden. Hinzu kommt der Einfluß des radioaktiven fallout durch H-Bombenversuche auf alle Wasserreserven. Es gibt zuwenig Reinwasserbehälter. Diese Schwierigkeiten türmen sich neben dem auch in der Wasserversorgung benötigten steigenden Bedarf an Investitionskapital auf.

Eine gedrängte Skizze über Bedeutung und Zwangssituation der Versorgungswirtschaft ist unentbehrlich, wenn man das Tauziehen um diese Schlüsselbereiche unserer Wirtschaft durchschauen will.

II

Lange Zeit nach dem Krieg blieb die Versorgungswirtschaft eine unumstrittene Domäne der öffentlichen Wirtschaft. Der zuständige Bundestagsausschuß und der Bundestag erkannten in vorbildlichen Thesen die Notwendigkeit einer Wettbewerbsbeschränkung und einer rechtlichen Sonderstellung des Versorgungsbereiches im GWB an. § 103 dieses Gesetzes gestattete auch die Demarkationsverträge der Versorgungswirtschaft. Die Gesetzgeber wollten eine endgültige Regelung der Wettbewerbsverhältnisse für diesen Wirtschaftszweig bis zur Reform des Energiewirtschaftsgesetzes zurückstellen. Diese Haltung zeugt von großer Einsicht nicht allein im Hinblick auf eine europäische Energiekoordinierung. 1957, bei Erlaß des GWB, war also die Grundhaltung der gesetzgebenden Körperschaften der Bundesrepublik keineswegs weit von der Verstaatlichungspolitik der Versorgungswirtschaft in Frankreich und Italien entfernt. Die Grundsätze des Vertrages von Rom — Überwindung der Entwicklungsrückstände durch primäre Förderung der Verkehrs-, Energie- und Wasserversorgung — wurden auch von der Bundesrepublik praktisch berücksichtigt. Man darf ja auch nicht die Augen schließen vor der Tatsache, daß eine Bereinigung der nach dem Krieg z. T. zwangsläufig entstandenen Strukturängel der Produktivität, der Einkommen, der Vermögen und der Preise nur durch großzügigen Ausbau der öffentlichen Versorgungswirtschaft möglich ist.

Dennoch lassen die Privatisierungswünsche einzelner Interessengruppen das Interesse des Gemeinwohls völlig außer acht. Die wohlverdiente Pause einer dem öffentlichen Interesse dienenden Versorgungswirtschaft mit dem Schutz vor interessenbedingten

Belästigungen ist vorüber. Es wird unterstellt, daß die Forderung der Marktwirtschaft nach unbeschränktem Wettbewerb bereits eine Realität ist. Wir sind in Wirklichkeit weiter entfernt von ihr als je zuvor. Wenn durch die Privatisierung der bundeseigenen Vereinigten Elektrizitäts- und Bergwerks-AG steuerliche Vergünstigungen des bisher steuerlich begünstigten Bundeskonzerns fortfallen, soll an Stelle eines bewährten Systems unserer Besteuerung öffentlicher Versorgungsunternehmen eine symptomatische Zweckreform der Umsatz- und Vermögensteuern der gesamten Versorgungswirtschaft eingeführt werden. Dieses Experiment wird verlangt in einer Zeit des Ausbaus der europäischen Mehrwertsteuer. Die meisten öffentlichen Versorgungsbetriebe würden durch die steuerlichen Maßnahmen erhebliche Mehrbelastungen tragen müssen. In den meisten Fällen dürften Preiserhöhungen nicht vermieden werden können. Preiserhöhungen nunmehr auch im Versorgungsbereich sind jedoch unvermeidbar.

Der neue Tiefschlag gegen einen der lebenswichtigsten Bereiche unserer Wirtschaft steht jedoch nicht allein. Schon vor einem Jahr hat das Bundespatentamt beim Bundeswirtschaftsministerium eine Aufhebung des § 103 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beantragt. Dieser Antrag wurde mit den Erfahrungen beim Vollzug des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen begründet. Die Voraussetzungen für eine Sonderstellung der Versorgungswirtschaft seien nicht mehr gegeben. Die Wettbewerbsbeschränkungen des § 103 seien nur als vorläufige Regelung gedacht gewesen. Der § 103 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz im Grundgesetz.

Abgesehen davon, daß die Begründungen des BPA, wie die VDEW nachgewiesen haben, nicht stichhaltig sind (das Bundesverfassungsgericht hat den § 103 für mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar erklärt), müssen wir in diesem Antrag eine tiefere Kenntnis der wirtschaftlichen Bedürfnisse unserer Gesellschaft vermissen. Diese sind vom zuständigen Bundestagsausschuß so überzeugend dargelegt, daß die Haltung des Bundespatentamtes unerklärlich bleibt. Eine oberste Bundesbehörde bedarf des allgemeinen Vertrauens. Dieses Vertrauen ist aber nur gewährleistet, wenn außer den formalen Rechtsnormen das Gesamtinteresse in Betracht gezogen wird. Es würde wohl auch dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen, wenn die Besonderheiten der Energiewirtschaft nicht mehr anerkannt werden sollen, die der Verkehrswirtschaft und der Landwirtschaft hingegen nach wie vor beachtet werden.

Überdies ist unbestreitbar, daß es in der Energiewirtschaft trotz der Demarkationsverträge einen Wettbewerb gibt. Dieser entsteht schon durch die freie Konsumwahl zwischen Strom, Gas, Kohle, Heizöl und anderen Energiearten. Außerdem ist die Frage notwendig, ob das Scheinmonopol infolge von Demarkationsverträgen wirklich ein Monopol ist. Der Sinn der Energieversorgung ist doch nicht der geschäftliche Erfolg, sondern eine ausreichende und preisgünstige Versorgung der Bevölkerung. Dieser Sinn ist der gleiche wie der des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Wir sind nicht begierig darauf, daß überflüssige Überlandleitungen mehrerer EVUs über dasselbe Gebiet errichtet werden. Hier würde der uneingeschränkte Wettbewerb zu Übertreibungen und Versorgungsunsicherheiten führen. Auch die private Versorgungswirtschaft der Schweiz und der USA braucht Gebietsschutzverträge.

Im Interesse der deutschen und der europäischen Entwicklung wäre es sogar notwendig, über die Gegebenheiten hinaus eine straffe Koordinierung aller Energieträger gesetzlich zu regeln. In Zukunft werden alle Energiearten benötigt werden. Die Bundesrepublik darf nicht aus Prinzipienreiterei heraus zu einem Land mit Entwicklungsrückständen werden, wie sie auf manchen Gebieten (z. B. Medizin, Ausbildung) bereits sichtbar werden.